

# RAT

**Fachdienst Organisation und IT**  
Frau Martina Pabst, Tel. 171831

**TOP: Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018**

Beschlussvorlage Nr. 216/2017

Produkt: 010 090 010 Organisationsangelegenheiten u. technikunterstützte Informationsverarbeitung

**Beratungsfolge**

Rat der Stadt Lüdenscheid

**Behandlung**

öffentlich

**Sitzungstermine**

13.11.2017

**Finanzielle Auswirkungen?**

ja

nein

investiv  konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig	lfd. jährlich

Bemerkung: Die finanziellen Auswirkungen werden in der Anlage dargelegt.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:  nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

Hinweis: Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Produkte und Produktsachkonten können diese nicht aufgeführt werden.

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) und

Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW)

**Beschlussvorschlag:**

Die für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehenen Änderungen des bisherigen Stellenplans werden zur Kenntnis genommen und zur Beratung an die Fachausschüsse verwiesen.

## **Begründung:**

Mit den nachfolgend beschriebenen Änderungen zum bisherigen Stellenplan berichtet die Verwaltung über die aktuellen Entwicklungen und Anforderungen im Personalbereich und legt diese den Ausschüssen und dem Rat zur weiteren Beratung vor.

Nach § 8 Abs. 1 GemHVO NRW hat der Stellenplan die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Bediensteten auszuweisen. Der Begriff „vorübergehend“ bedeutet, dass eine Stelle im Stellenplan auszuweisen ist, wenn der bzw. die Bedienstete voraussichtlich länger als sechs Monate im Haushaltsjahr mit Entgeltanspruch beschäftigt wird.

Die Ausweisung von Stellen erfolgt aufgaben- und nicht personenbezogen. Bedienstete, die sich nicht mehr im aktiven Dienst befinden, bei denen gleichwohl aber noch ein Arbeits- oder Dienstverhältnis besteht, werden als „informativ beschäftigte Dienstkräfte“ in der Übersicht nach § 8 Absatz 3 Nr. GemHVO geführt. Blockierungen von nicht benötigten Planstellenanteilen werden zur besseren Übersichtlichkeit aufgehoben und die Planstellen um einen der bisherigen Blockierung entsprechenden Anteil gekürzt.

Bewertungsänderungen aufgrund der zum 01.01.2017 in Kraft getretenen Entgeltordnung sind ausgewiesen. Da keine flächendeckende, sondern lediglich eine antragsbasierte Neubewertung von Stellen vorgenommen wird, erfolgt die Ausweisung von veränderten Stellenbewertungen sukzessive; weitere Veränderungen werden in der endgültigen Stellenplanvorlage für 2018 bzw. zum Stellenplan 2019 ausgewiesen.

Gegenüber dem Vorjahr ergeben sich die nachfolgenden wesentlichen Veränderungen in der Systematik des Stellenplans (Stellenplanbereinigungen).

### **1. Zeitverträge**

Nach der derzeitigen Praxis sind für die zeitlich befristet Beschäftigten teilweise Planstellen eingerichtet (z.B. Stellen für die Unterbringung von Flüchtlingen), teilweise aber auch nicht (z.B. IHK-Altstadt). Nunmehr soll einheitlich nach § 8 Abs. 1 GemHVO NRW verfahren werden; dies bedeutet, dass notwendige befristete Unterstützungen durch Einrichtung von Planstellen im Stellenplan abgebildet werden. Betroffen hiervon sind Zeitstellen, die über sechs Monate im Haushaltsjahr hinausgehen, und denen keine Vakanzen auf vorhandenen Planstellen gegenüberstehen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz stellen zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse dar, bei denen eine überwiegende Personalkostenerstattung erfolgt. Für diesen Personenkreis sind keine Planstellen einzurichten; sie werden in der Liste der informativ Beschäftigten geführt.

Die Einsätze der aktuell vorhandenen nicht nur vorübergehend Beschäftigten sind durch entsprechende Ratsbeschlüsse legitimiert bzw. in einem Fall zur Vermeidung von Einnahmeausfällen im Bereich der Vollstreckung erfolgt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Haushaltsjahr 2018 insgesamt 9,77 Planstellen zur Dokumentation der genannten Zeitvertragsverhältnisse in den entsprechenden Fachdiensten befristet einzurichten.

### **2. Im Überhang Beschäftigte**

Zurzeit sind Beschäftigte, die aus unterschiedlichen Gründen (z.B. Rückkehr nach Elternzeit) keiner Planstelle zugeordnet sind, als „im Überhang Beschäftigte“ zentral beim Fachdienst Personal im sog. „Personalpool“ erfasst und in Fachdiensten eingesetzt, die nachgewiesenen

Zusatzbedarf an Personal haben. Es hat sich gezeigt, dass den Einsätzen in diesen Fachdiensten teilweise unbefristete bzw. längerfristige Bedarfe zugrunde liegen. In diesen Fällen ist beabsichtigt, diese Bedarfe durch die Einrichtung von Planstellen in den jeweiligen Fachdiensten auch widerzuspiegeln. Weiterhin zentral im Personalpool werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgewiesen, die tatsächlich im Überhang beschäftigt sind, um den Abbau des Überhangs durch ein zentrales Personalüberhangsmanagement zu fördern. Auch für diese Beschäftigten sind, soweit nicht vorhanden, Planstellen im Stellenplan einzurichten.

Es handelt sich insgesamt um 8,59 Planstellen, die in den Fachdiensten bzw. beim Fachdienst Personal im Personalpool ausgewiesen werden sollen.

Mit den beabsichtigten Stellenplanbereinigungen soll den haushaltsrechtlichen Anforderungen entsprochen und gleichzeitig durch mehr Transparenz ein verbessertes Steuerungsinstrument für Verwaltung und Politik geschaffen werden. Finanzielle Auswirkungen ergeben sich hieraus nicht, da die Personalkosten für die einzurichtenden Planstellen ohnehin veranschlagt sind.

Die einzelnen geplanten Veränderungen gegenüber dem Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017 werden - gegliedert nach Fachbereichen - in der Anlage „Erläuterung Stellenplanänderungen 2018“ vorgestellt. Die Darstellung erfolgt zur besseren Übersichtlichkeit in Tabellenform.

Stellenausweitungen sind auf die Fälle beschränkt, bei denen Stellenaufhebungen an anderen Stellen gegenüberstehen oder Aufgaben zwingend wahrzunehmen und keine sonstigen Kompensationen möglich sind. Dennoch konnte auf umfangreiche Stellenausweitungen nicht verzichtet werden. Diese ergeben sich zum einen aus den dargestellten Stellenplanbereinigungen und zum anderen aus der erforderlichen Wahrnehmung von zusätzlichen Aufgaben.

Die Beteiligung des Personalrats gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 LPVG wurde eingeleitet.

Lüdenscheid, den 19.10.2017

In Vertretung:

*Gez. Blasweiler*  
Dr. Karl Heinz Blasweiler  
Erster Beigeordneter  
Stadtkämmerer

**Anlage:**

Erläuterung Stellenplanänderungen 2018

Die Anlage steht ab dem 13.11.2017 im Ratsinformationssystem zur Einsicht zur Verfügung. Ratsmitglieder, die nicht an der Digitalen Ratsarbeit teilnehmen, erhalten diese Anlage als Tischvorlage in der Sitzung des Rates am 13.11.2017.